

Regelwerke

Nutzungsordnung zur Benutzung von IuK-Infrastruktur durch Gemeinderäte der Stadt Sulzburg

Unternehmen

Stadt Sulzburg

Hauptstr. 60

79295 Sulzburg

Deutschland

Telefon: +49763456000

E-Mail: stadt@sulzburg.de

Externer Datenschutzbeauftragter

Komm.ONE AöR

Weissacher Str 15

70499 Stuttgart

Deutschland

Telefon: 0711810814444

E-Mail: Datenschutzbeauftragte@komm.one

I. Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für die Benutzung von mobilen Geräten (Endgeräte) der Gemeinde durch Gemeinderatsmitglieder. Die Benutzung ist ausschließlich für dienstliche Zwecke zulässig.

II. Leihe und Nutzung

Endgeräte und sonstige gestellte IuK-Technik sind von zuständigen Mitarbeitern der Gemeinde an die Gemeinderäte auszugeben. Die Ausgabe eines Geräts muss schriftlich dokumentiert werden; der Erhalt ist vom Gemeinderat zu quittieren. Im Falle des Ausscheidens aus der Tätigkeit als Gemeinderat ist das ausgehändigte Gerät zurückzugeben.

III. Passwort

Die Gemeinderäte erhalten von der Gemeinde zur Nutzerkennung ein Passwort, mit dem sie sich an den Endgeräten anmelden. Das Passwort sollte mindestens 12 Stellen umfassen und Sonderzeichen, Ziffern und Groß- und Kleinbuchstaben beinhalten. Das Passwort ist geheim zu halten und gegebenenfalls zu ändern.

IV. Zulässige Nutzung

Die Gemeinde entscheidet darüber, welche Dienste und sonstige Software (bspw. Apps) am Gerät genutzt werden dürfen. Die zur Verfügung gestellten Geräte dürfen nur vom Gemeinderat selbst benutzt werden. Eine Nutzung durch Dritte ist untersagt. Die private Nutzung des Endgeräts oder sonstiger IuK-Technik ist nicht gestattet.

Gesetzliche Bestimmungen sind bei der Nutzung der Geräte zu beachten. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden.

Der Internet-Zugang und die E-Mail-Funktion dürfen nicht zur Verbreitung von Informationen verwendet werden, die dem Ansehen der Gemeinde Schaden zufügen können.

Wer unbefugt Software vom Endgerät oder aus dem Internet kopiert oder verbotene Inhalte verwendet, kann zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

Die Gemeinde ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht befugt, die Einhaltung dieser Nutzungsordnung z. B. durch Einsicht in den Browser- und App-Verlauf zu überprüfen.

V. Datensicherheit und Datenschutz

Die Gemeinde ist dazu berechtigt, den Datenverkehr zu kontrollieren. Automatisierte Protokollierungen sind vorgesehen. Die Daten werden nach Beendigung der Tätigkeit als Gemeinderat gelöscht. Anders verhält es sich, wenn der Verdacht eines Missbrauchs besteht.

Die Gemeinde übt ihr Einsichtsrecht aus, wenn der Verdacht des Missbrauchs im Raum steht. Darüber hinaus finden verdachtsabhängige Stichproben statt. Diese Maßnahmen dienen der Einhaltung dieser Nutzungsordnung. Protokolldateien des Betriebssystems und des Internetbrowsers können von der Gemeinde ausgewertet werden.

VI. Hard- und Softwareinstallation

Veränderungen der Installation und Einstellung der Endgeräte sowie Manipulation an der Hard- und Softwareausstattung sind nur in Absprache mit der Gemeinde gestattet. Fremdgeräte (bspw. externe Datenträger sowie USB-Sticks) dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde angeschlossen werden.

VII. Sicherheitsmaßnahmen im Home-Office

Die Ausübung der Tätigkeit im Home-Office darf nur in einem abschließbaren Raum erfolgen. Bei Nichtnutzung des Endgeräts durch den Gemeinderat ist der Raum abzuschließen.

Verlässt der Gemeinderat seinen Arbeitsplatz, muss er sicherstellen, dass Dritte keinen Zugriff auf die vertraulichen Daten haben.

Nutzt der Gemeinderat das Endgerät außerhalb der eigenen Wohnung ist Folgendes zu beachten:

- Außerhalb eines verschlossenen Raums darf das Gemeinderatsmitglied das Endgerät nicht unbeaufsichtigt lassen.
- Bevor der Gemeinderat sich vom Arbeitsplatz entfernt, muss er sicherstellen, dass das Endgerät gesperrt und sicher aufbewahrt ist.

VIII. Umgang mit den Endgeräten und Haftung

Der Gemeinderat trägt die Verantwortung für die ihm übergebenen Endgeräte. Störungen oder Schäden sind an die Gemeinde zu melden. Wer schuldhaft Schäden an den Geräten verursacht, hat diese zu ersetzen.

IX. Schlussbestimmungen

Die Gemeinderäte werden zu Beginn ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Gemeinderats über den Inhalt der Nutzungsordnung informiert. Sie versichern durch ihre Unterschrift, dass sie diese anerkennen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.